

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Berichtigung und erneute Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 19.12.2022	2 – 3
2.	Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 19.12.2022	4 – 6
3.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19.12.2022	7 – 9
4.	Berichtigung und erneute Bekanntmachung der Satzung über den Straßenreinigungsgebühren – Tarif vom 19.12.2022	10 – 11
5.	Berichtigung und erneute Bekanntmachung der Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19.12.2022	12 – 14
6.	Berichtigung und erneute Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportleistungen vom 19.12.2022	15 - 17

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **21/2022**  
Ausgabetag: **22.12.2022**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [n.tappeser@herten.de](mailto:n.tappeser@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung****gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022, die der Rat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten  
vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2022

gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) m. W. v. 23.07.2021 in der aktuell geltenden Fassung und
- des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732) in der aktuell geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| • <b>Grundsteuer A</b>                      | 285 v.H. |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |          |
| • <b>Grundsteuer B</b>                      | 920 v.H. |
| für die Grundstücke                         |          |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung vom 19. Dezember 2022, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung  
der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2022

Gez.

Matthias Müller  
Bürgermeister

## **Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0155866 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0006369 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0167240 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0007017€

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,0086627 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,0002990 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2022

Gez.

Matthias Müller  
Bürgermeister

## **Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentarif für das Schmutzwasser**

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,45 €/m<sup>3</sup>**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,62 €/m<sup>3</sup>**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.



## § 2

### **Gebührentarif für das Niederschlagswasser**

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,97 €/m<sup>2</sup>** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,71 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,25 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

## § 3

### **Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m<sup>3</sup>**.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999**  
**in der aktuell gültigen Fassung**

Die **Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 19. Dezember 2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07. Dezember 2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.12.2022

gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

**Satzung  
über den Straßenreinigungsgebührentarif  
vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610), ) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
  - des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25.01.2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29.01.2021) in der jeweils gültigen Fassung
- die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,54 EUR  |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung               | 17,78 EUR |

**§ 2**

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

**§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 02.12.2019 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999**  
**in der aktuell gültigen Fassung**

Die **Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19. Dezember 2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07. Dezember 2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2022

gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

## Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 19. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- |  |                                      |          |              |
|--|--------------------------------------|----------|--------------|
| 1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je   |                                      |          |              |
| a)   | 80-L-Abfallbehälter                  | jährlich | 232,00 EUR   |
| b)   | 120-L-Abfallbehälter                 | jährlich | 317,00 EUR   |
| c)   | 240-L-Abfallbehälter                 | jährlich | 572,00 EUR   |
| d)   | 770-L-Abfallbehälter                 | jährlich | 1.853,00 EUR |
| e)   | 1.100-L-Abfallbehälter               | jährlich | 2.554,00 EUR |
| Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.  |                                      |          |              |
| 2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr   |                                      |          |              |
| a)   | 80-L-Abfallbehälter                  | jährlich | 135,00 EUR   |
| b)   | 120-L-Abfallbehälter                 | jährlich | 177,00 EUR   |
| 3. für den Bioabfallbehälter   |                                      |          |              |
| a)   | 120-L-Bioabfallbehälter              | jährlich | 32,00 EUR    |
| b)   | 240-L-Bioabfallbehälter              | jährlich | 64,00 EUR    |
| 4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack  |                                      |          | 5,00 EUR     |
| 5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr  |                                      |          | 70,00 EUR    |
| 6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-<br>behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung |                                      |          |              |
| a)   | bis 240 Liter Gefäßvolumen           |          | 35,00 EUR    |
| b)   | für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen |          | 40,00 EUR    |



Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

**§ 2**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 1. Dezember 2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 19. Dezember 2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07. Dezember 2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern  
vom 19. Dezember 2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19. Dezember 2022

gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Herten  
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern  
vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Herten hat am 07. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.



(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

## **§ 2**

### **Entrichtung eines Benutzungsentgeltes**

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

## **§ 3**

### **Benutzungsentgelt**

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	34,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	17,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	68,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	34,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	136,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	68,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	20,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	37,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	54,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	88,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	136,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 272,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhrungen für Bioabfallbehälter vom 01.12.2021 außer Kraft.